

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 28 (1950)

Heft: 1

Artikel: Leistungen der eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung und ihre Auswirkungen

Autor: Häberli, Erika

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721384>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leistungen der eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung und ihre Auswirkungen

Der Diplomarbeit von Erika Häberli, Schülerin der Sozialen Frauenschule Zürich, über „Probleme des Alters, dargestellt an 50 Beispielen aus Stadt und Land Schaffhausen“, entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen.

Obschon alle der von mir aufgesuchten alten Leute in ihren jungen Jahren auf irgendeine Weise Vorsorge für die „alten Tage“ getroffen haben, verhinderten es teils das zu kleine Einkommen, teils harte Schicksalsschläge oder die Verteuerung der Lebenskosten, ein für alle Lebzeiten ausreichendes Spargut zusammen zu tragen. Oft ist das Auskommen selbst dann noch knapp, wenn Beihilfen aus dem früheren Arbeitsverhältnis dazukommen . . .

Im Kanton Schaffhausen sind die Leistungen auf Grund der Uebergangsrenten und der Verordnung über die kantonalen Zusatzrenten für das Jahr 1948, gemäss mündlicher Auskunft der Ausgleichskasse des Kantons Schaffhausen folgende:

An 2134 Personen sind Fr. 1 378 972.90 an Uebergangsrenten und Fr. 323 028.60 an kantonalen Zusatzrenten ausbezahlt worden. Vom Total der Rentenbezüger, das auch Witwen, Voll- und Halbweisen umfasst, sind 1714 über 65-jährig, 1308 Alleinstehende und 406 Verheiratete bzw. 214 Ehepaare.

An einfacher Altersrente wurden mit Stichtag 31. Dezember 1948 monatlich Fr. 66 530.65 oder für die 1308 Alleinstehenden über 65 Jahren ein Betrag von Fr. 798 367.80 pro 1948 ausbezahlt. An Ehepaarsrenten wurden mit gleichem Stichtag monatlich Fr. 15 355.30 ausbezahlt, was für das Jahr 1948 für die total 406 Verheirateten einen Betrag von Fr. 184 020.60 ausmacht. (Die beiden Jahresberechnungen sind bloss relativ richtig, weil Veränderungen wie z. B. Todesfälle, Neudazugekommene nicht berücksichtigt worden sind.)

Das Total der allein an über 65jährige zur Auszahlung gelangten Beiträge beläuft sich auf Fr. 928 388.40 oder 57,71% der gesamten pro 1948 im Kanton Schaffhausen ausbezahlten Renten von Bund und Kanton. (Der Durchschnittsbetrag der Uebergangs- und der kantonalen Zusatzrente für über 65jährige kann nicht getrennt angegeben werden, weil ich diese Zahlen nicht erhalten konnte.) Zirka 44% aller im Kanton lebenden über 65jährigen Leute sind Rentenbezüger. Der grösste Teil der von mir besuchten Leute konnte den Bedürftigkeitsbeweis erbringen und daher in den Genuss der Uebergangs- und Zusatzrente gelangen.

In den folgenden Abschnitten möchte ich mit einer Auswahl von Beispielen darzustellen versuchen, wie sich die Rente in den einzelnen Fällen auswirkt:

a) Alleinstehende in der Stadt.

Die 67 Jahre alte Witwe J. erhält die volle Uebergangsrente (und kantonale Zusatzrente), also Fr. 74.20. Dazu kommt eine monatliche Rente ihres ehemaligen Arbeitgebers von Fr. 50.—. Die Wohnungsmiete hat seit kurzem die Stadt übernommen. Es sind keine Ersparnisse vorhanden, der verstorbene Mann war nicht pensionsberechtigt. Von den Fr. 124.20 gehen noch Krankenkasse und Auslagen für Medikamente weg. Die AHV ist ihr „Glücksbringer“, weil sie sonst grösstenteils auf die Armenpflege angewiesen wäre.

Witwe G., heute 80 Jahre alt, ist bis zur Einführung der Uebergangsrente von ihrer Tochter, in deren Haus sie die Dachwohnung bewohnt, unterhalten worden. Trotzdem immer ein gutes Einvernehmen geherrscht hat, bedrückte die Abhängigkeit stets. Die AHV hat ihr die Selbständigkeit zurückgegeben. Mit diesem Beitrag und den Erträgen von Strickarbeiten, Fr. 150.— im Jahr, die für Heizung und Licht ausreichen, sucht sie sich nun selber durchzubringen.

Die 77jährige Frau M. wohnt seit einigen Jahren bei ihrer gut verheirateten Tochter. Sie hat gar keine Mittel, hätte der Tochter aber gerne hie und da ein kleines „Trostgeld“ gegeben. Durch den AHV-Beitrag kann sie Versäumtes nachholen. Sie gibt

nun Fr. 50.— monatlich ab, den Rest behält sie als Sackgeld oder für Krankheitstage zurück.

Grossvater L., 81 Jahre, befindet sich im Altersheim. Er hat gar keine eigenen Mittel, seine Kinder müssen für die Kosten aufkommen. Der AHV-Beitrag ermöglicht ihm nun, Fr. 54.20 an seinen Unterhalt beizutragen, dazu hat er jetzt erst noch Fr. 20.— Sackgeld. Ein kleiner Beitrag, das Selbstvertrauen zu heben!

Auch Herr A., dessen einzige Tochter ganz für den Unterhalt im Altersheim aufkommt, hat jetzt ein Sackgeld. Er kann den ganzen AHV-Beitrag für sich behalten und dazu noch seine Tochter ein wenig entlasten. Für einen Mann, der seit Jahren nie mehr „eigenes Geld“ gehabt hat, doppelt wertvoll.

Der AHV-Beitrag hat es der 88jährigen Witwe J. ermöglicht, ins Altersheim gehen zu können. Sie hat sich vorher recht mühsam in ihrem eigenen Haushalt durchgeschleppt. Zusammen mit Beträgen aus ihren Ersparnissen und einer monatlichen Pension von Fr. 8.50 (!) als langjährige Weberin bestreitet sie die Pension. Die Kinder sorgen lediglich für den Zustupf.

b) Alleinstehende auf dem Land.

Zehn von den auf dem Lande besuchten alleinstehenden alten Leuten erhalten allmonatlich den Beitrag aus der Altersversicherung. Er ist, wie in der Stadt, auch da eine grosse Hilfe.

Mit dem Beitrag der AHV von monatlich Fr. 51.70 kann Jungfer S. ihre Ersparnisse strecken. Der Lohn als Tagelöhnerin ist zu klein gewesen, um viel auf die Seite legen zu können.

Der 86jährige Bauer A. wohnt bei seinem Sohn. Seitdem er den Beitrag der AHV erhält, muss er nicht mehr jeden Stumpfen „betteln“. Er hat wieder ein eigenes Portemonnaie im Sack und kann sich und seinen Enkeln hie und da eine Freude machen.

Wwe St., 85 Jahre, ist gichtleidend und muss seit einigen Jahren ihrer Tochter zur Last fallen, die recht bescheiden durchkommen muss. Sie ist sehr glücklich über den Beitrag: jetzt kann sie ihre Tochter für die viele Mühe ein wenig entschädigen.

Der 77jährigen Dorfnäherin T. ist der Tag, wo der Postbote den Beitrag bringt, allemal ein Festtag. Die Einkünfte aus ihrer

Hände Arbeit werden jedes Jahr geringer. Die Ersparnisse sind sehr klein.

c) Ehepaare in der Stadt.

Bei den Ehepaaren, die die Uebergangsrente beanspruchen müssen, handelt es sich meistens um Arbeiterleute, deren kleines Einkommen kaum grosse Ersparnisse ermöglicht hat. Der Beitrag aus einer Pensionskasse fehlt, und wo sich aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu einem Betrieb nur kleine freiwillige Leistungen ergeben.

Der 80jährige Arbeiter O. hat 49 Jahre im selben Betrieb gearbeitet und erhält nun einen freiwilligen Beitrag des Arbeitgebers von Fr. 120.— monatlich, Zusammen mit seiner Frau, die waschen und putzen gegangen ist, ersparte er Fr. 6000.—. Mit dem Beitrag der AHV, den Fr. 120.— monatlich und dem Kostgeld der Tochter von Fr. 130.— können sie sich bescheiden, doch ungesorgt durchbringen.

Wegen Krankheit hat Herr D. seinen Arbeitsplatz frühzeitig verlassen müssen. Trotzdem erhält er von seinem früheren Arbeitgeber Fr. 130.— monatlich (Alterszulage und Altershilfe), dazu kommen Fr. 100.— Uebergangsrente. Das Jahreseinkommen übersteigt die Einkommensgrenze, die kantonale Zusatzrente kommt deshalb nicht zur Auszahlung. Auch der Beitrag der Fabrik ist um Fr. 20.— gekürzt, weil sonst einfach die Uebergangsrente weiter reduziert würde. Von Fr. 150.— Kost- und Logisgeld des einen Sohnes gehen Fr. 65.— für Miete ab. Aus den verbleibenden Fr. 315.— muss noch für einen kranken Sohn gesorgt werden. Der Beitrag der AHV lässt einen zuversichtlich ins nächste Jahr schauen, wo das Kostgeld des Sohnes wegfallen und man genötigt sein wird, die Ersparnisse mehr in Anspruch zu nehmen.

In zwei weiteren Fällen bewahrt der Beitrag der AHV die Ehepaare vor gänzlicher Armengenössigkeit. Bei einem Ehepaar hat ein Unfall des Mannes die Familie in Not gebracht. Immerhin hat die Frau bis vor kurzem durch Spetten, Waschen und Putzen so viel verdienen können, dass die Familie keiner Unterstützung aus öffentlichen Mitteln

bedurfte. Heute erlauben ihr die Kräfte diese Arbeiten nicht mehr. Beim andern Ehepaar hat der Mann mit 60 Jahren, als er noch sehr auf den Verdienst angewiesen gewesen wäre, als „zu alt“ keine Arbeit mehr gefunden. Die Ersparnisse mussten zu früh beansprucht werden und sind heute ganz aufgebraucht.

d) Ehepaare auf dem Land.

Es kann auch auf dem Lande, selbst in ausgesprochenen Bauerngemeinden, vorkommen, dass die Leute in eine finanzielle Altersnot geraten.

Die beiden 81- und 80jährigen Bauersleute haben auf ihrem Hof gekargt, solange es ihre Kräfte noch zugelassen haben. Jetzt haben die Leute das Wohnrecht beim Sohn. Der Hof wirft nicht viel ab, und die beiden sind vom Sohne und seiner Frau nicht gerade geschätzt. „Es geht zwar besser, seit wir den AHV-Beitrag haben; jetzt können wir dem Sohn an den Unterhalt etwas geben.“ Der Beitrag beträgt Fr. 84.20, sie behalten zusammen Fr. 10.— als Sackgeld.

Herr und Frau V., 79 und 74 Jahre alt, sind als Auslandsschweizer völlig mittellos aus Deutschland zurückgekommen. Ein Sohn, der finanziell gut steht, hat ihnen ein altes Bauernhaus mit ein wenig Umschwung gekauft. Weil sie alles selbst bewirtschaften und sich in ihren Ansprüchen unvergleichlich eingeschränkt haben, kommen sie ohne öffentliche Hilfe mit dem Beitrag der AHV (Fr. 84.20) und den Erträgen aus der Schweinezucht aus.

In einem Fall wird durch den AHV-Beitrag eine tatsächliche Notlage gelindert, in andern Fällen hilft er als Zustupf über das vorhandene Allernotwendigste hinaus, oder er macht sogar die Eltern den Kindern werter! In jedem Fall ist er eine Hilfe, die nicht als Fürsorgebeitrag aufgefasst, sondern mit Recht als Geschenk der Menschengemeinschaft, der man ein Leben lang gedient hat, als Sozialleistung angenommen wird. Ich habe weder in der Stadt noch auf dem Lande eine andere Auffassung getroffen.